www.zdh.de www.zwh.de



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO







Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin, ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2005 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

Vollständig überarbeitete 2. Auflage Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.







Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms "Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)" mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249 Projektträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.



Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragrafen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-



führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Die Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet. In die Analyse einbezogen wurden die Konzepte der folgenden Einrichtungen:

Arbeitsgemeinschaften der IHK's und HWK's Thüringen in Zusammenarbeit mit bildung login GmbH Erfurt, Arbeitsgemeinschaft der IHK's und HWK's Sachsen, Aquina GmbH, bfz Nürnberg, BTZ Borsdorf, Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum, HBZ Hamburg, HWK Berlin, HWK Heilbronn, HWK Leipzig (Bildungs- und Begegnungsstätte), HWK Magdeburg (BBZ), HWK Ostmecklenburg-Vorpommern/ BgH Bildungsgesellschaft Hähnlein mbH, HWK Reutlingen (BTZ), IB Ausbildungszentrum Magdeburg, IB Verbund Jena/Thüringen; Jugendwerkstätten Heilbronn, Ückermärkischer Bildungsverein, Trägerkonsortium Kreis Soest (vgl. INBAS Datenbank "Börse Qualifizierungsbausteine), Verein für evangelische Jugendsozialarbeit Duisburg (vgl. Seyfried, B.: Qualifizierungsbausteine in der Berufsvorbereitung),

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf den Kern an Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Sie decken jedoch insgesamt weder zeitlich noch inhaltlich den Gesamtumfang einer Ausbildung ab. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff und Experten aus Hand-



werkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Bildungswerk des Alzeyer und Wormser Handwerks GmbH, Doris Stölzle Bundesverband Holz und Kunststoff, Arne Bretschneider Handwerkskammer Dresden, Jürgen Hofmann Handwerkskammer Reutlingen, Hans-Peter Henninger Handwerkskammer Trier, Roland Konter Kreishandwerkerschaft Essen, Jörg Alfering

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.



Übersicht über die Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Tischler / Tischlerin

Die vorliegenden Qualifizierungsbausteine wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis Anfang 2005 mit Unterstützung des Bundesverbandes Holz und Kunststoff vollständig überarbeitet.

1. Qualifizierungsbaustein: Bearbeiten von Vollholz und Herstellen einfacher

Werkstücke

2. Qualifizierungsbaustein: Bearbeiten von Holzwerkstoffen und Herstellen

einfacher Kastenmöbel einschließlich Tischler-

Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (TSM 1)

3. Qualifizierungsbaustein: Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen

4. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Zimmertüren

5. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Fenstern und Haustüren

6. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Küchen

7. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Inneneinrichtungen

8. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Fußböden

9. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen

10. Qualifizierungsbaustein: Durchführen von Trockenbauarbeiten

Falls der Qualifizierungsbaustein 2 nicht als grundlegender Baustein vorgesehen ist, sollte der dort eingebundene Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (Zeitumfang: 40 Stunden) mit den jeweils gewählten Qualifizierungsbausteinen vermittelt werden.



Bearbeiten von Vollholz und Herstellen einfacher Werkstücke

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Vollholz bearbeiten und einfache Werkstücke nach Vorgabe herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	Remininssen des Ausbildungsrammenplans
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und	I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften,
	Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	Richtlinien und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwenden und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Messen, Anreißen, Prüfen: - Einsetzen von einfachen Messgeräten wie Gliedermaßstab, Streichmaß, Winkel, Zirkel - Übertragen von Maßen - Erstellen und Prüfen von Materiallisten	I 8 a (§ 4 Nr. 8) a) Mess-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen b) Mess-, Anreiß-, und Aufrissarbeiten ausführen, Toleranzen beachten e) Maße und Formen nach technischen Unterlagen übertragen I 5 (§ 4 Nr. 8) e) Materialbedarf ermitteln



4.2.3	Herstellen ausgewählter Holzverbindungen wie Kreuzüberplattung, Schlitz- und Zapfen, gestemmten Verbindungen, Breitenverbindungen, Fingerzinkungen, Verleimungen, Schrauben und Nageln	I 8 (§ 4 Nr. 8) i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstückes sowie auf den Werkstoff auswählen k) Breitenverbindungen herstellen
4.2.4	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	I 8 (§ 4 Nr. 8) p) Klebstoffe vorbereiten und auftragen, Verarbeitungsvorschriften sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach Betriebsanweisung beachten q) Spann- und Presseinrichtungen auswählen r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen s) Geräte reinigen, Klebstoffreste und Zusatzmittel entsorgen
4.2.5	Behandeln von Oberflächen, insbesondere Schleifen	II 8 (§ 4 Nr. 15) b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Herstellen einfacher Werkstücke nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden II 6 (§ 4 Nr. 13) a) Bauarten und Konstruktionen, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden b) Werkstoffe und Halbzeuge, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden und auswählen c) Fertigungsrisse anfertigen d) Aufmaße nehmen, Maße prüfen und übertragen f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden g) Teile zuordnen und zwischenlagern h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Rahmen, Korpusse und Gestelle herstellen k) Formteile herstellen m) Einbau von Beschlägen und Dichtungen vorbereiten n) Halbzeuge auswählen, bearbeiten und montieren, Hilfsstoffe und Dichtungen einsetzen r) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern s) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsprobei Tests; ggf. Reflexion)	n, seltener: schriftl.
Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch	
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) bestätigt.	
Datum	(Siegel)
(Unterschrift)	



Bearbeiten von Holzwerkstoffen und Herstellen einfacher Kastenmöbel einschließlich TSM 1

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Holzwerkstoffe bearbeiten und bei Herstellung einfacher Kastenmöbel mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden (inklusive 40 Stunden für TSM 1)*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
		sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Messen, Anreißen, Prüfen: - Einsetzen von einfachen Messgeräten wie Gliedermaßstab, Streichmaß, Winkel, Zirkel - Übertragen von Maßen - Erstellen und Prüfen von Materiallisten	I 8 a (§ 4 Nr. 8) a) Mess-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen b) Mess-, Anreiß-, und Aufrissarbeiten ausführen, Toleranzen beachten e) Maße und Formen nach technischen Unterlagen übertragen I 5 (§ 4 Nr. 8) e) Materialbedarf ermitteln



4.2.3	Anbringen von Verbindungsbeschlägen	I 8 (§ 4 Nr. 8) I) Rahmen-, Kasten- und Gestellverbindungen herstellen m)Nagel-, Klammer- und Schraubverbindungen herstellen n) Beschläge anbringen
4.2.4	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	I 8 (§ 4 Nr. 8) p) Klebstoffe vorbereiten und auftragen, Verarbeitungsvorschriften sowie Arbeits-, Gesundheitsund Umweltschutz nach Betriebsanweisung beachten q) Spann- und Presseinrichtungen auswählen r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen s) Geräte reinigen, Klebstoffreste und Zusatzmittel entsorgen
4.2.5	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen: - Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (siehe Inhalte von TSM 1)	 I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen
4.2.6	Behandeln von Oberflächen nach Vorgabe, insbesondere Schleifen	II 8 (§ 4 Nr. 15) b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln



4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Herstellung einfacher Produkte, insbesondere Kastenmöbel	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden II 6 (§ 4 Nr. 13) a) Bauarten und Konstruktionen, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden b) Werkstoffe und Halbzeuge, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden und auswählen
		zwischenlagern s) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.



^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

Inhalte von TSM 1 nach Vorgabe der Holz-Berufsgenossenschaft

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
	Inhalte von TSM 1	
1	Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz, sowie Maßnahmen für den Um- welt- und Gesundheitsschutz, vor allem was die Arbeitssicherheit an stationären und handge- führten Holzbearbeitungsmaschinen fördert - Heben von Lasten mit und ohne technische Hilfsmittel (nicht Krane und Flurförderzeu- ge) - Maßnahmen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes - Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funk- tionaler und fertigungstechnischer Ge- sichtspunkte festlegen - Werkzeuge, Geräte sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereit- stellen - Arbeits- und Betriebsmittel reinigen und pflegen - Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten - Maßnahmen zur Vermeidung von Perso- nen- und Sachschäden im Umfeld des Ar- beitsplatzes treffen - Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewer- ten	 I 12 a (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen
2	Durchführung von Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägemaschinen - Längssägen (Besäumen, von Breite schneiden) - Quersägen (Herstellen kurzer Werkstücke, Ablängen schmaler Werkstücke) - Verdecktsägen (Absetzen)	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
3	Durchführung von Arbeiten an der Bandsägemaschine - Gerade Schnitte - Auftrennen - Quersägen - Herstellen geschweifter Werkstücke	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
4	Durchführung von Arbeiten mit Handkreis- und Handstichsägemaschinen - Zuschneiden von Vollholz und Plattenwerkstoffen - Herstellen geschweifter Werkstücke	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
5	Durchführung von Arbeiten an der Abrichtho- belmaschine - Abrichten und Fügen breiter, schmaler und kurzer Werkstücke	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)



6	Durchführung von Arbeiten an der Dickenho- belmaschine - Hobeln breiter, schmaler und kurzer Werkstücke	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
7	Durchführung von Arbeiten mit der Handhobel- maschine - Herstellen eines Falzes - Einpassarbeiten	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
8	Durchführung von Arbeiten mit Handoberfräsmaschinen - Herstellen von Verbindungen (z.B. Gradverbindungen) - Fräsen mit Schablonen - Verwenden von Maschinenführungssystemen	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
9	Durchführung von Arbeiten mit der Formfeder- nutmaschine - Herstellen von Formfederverbindungen	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12))
10	Durchführung von Arbeiten mit Bohrmaschinen - Herstellen von Dübelverbindungen, Langlö- chern - Arbeiten mit Bohrschablonen	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)
11	Durchführung von Arbeiten mit Schleif-, Band- und Handschleifmaschinen - Schleifen von Flächen und Kanten	Siehe oben I 12 a – f (§ 4 Nr. 12)

^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



eignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. sts; ggf. Reflexion)	
Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereigs-Bescheinigungsverordnung wird durch	
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) stätigt.	
tum (Siege) (
(Unterschrift)	



Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	<u> </u>
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	I 8 (§ 4 Nr. 8) p) Klebstoffe vorbereiten und auftragen, Verarbeitungsvorschriften sowie Arbeits-, Gesundheitsund Umweltschutz nach Betriebsanweisung beachten q) Spann- und Presseinrichtungen auswählen r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen s) Geräte reinigen, Klebstoffreste und Zusatzmittel entsorgen
4.2.3	Behandeln von Oberflächen, insbesondere Schleifen	II 8 (§ 4 Nr. 15) b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln



4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Verarbeiten von Furnieren	I 9 (§ 4 Nr. 9) a) Furniere lagern und auswählen b) Furniere zuschneiden, fügen, zusammensetzen, kennzeichnen und aufleimen c) furnierte Werkstücke zwischenlagern d) Preßeinrichtungen warten und pflegen
4.3.2	Mitwirken beim Verarbeiten von Plattenwerks- stoffen	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Verarbeitung von Kunststoffen ergreifen, Entsorgung veranlassen b) Kunststoffe lagern c) Kunststoffe, insbesondere Belagstoffe, nach Art und Verwendungszweck auswählen d) Kunststoffe von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten e) Flächen und Kanten belegen f) Kunststoffverbindungen durch Schweißen und Kleben herstellen

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)	
Datum		(Siegel)
(Unte	erschrift)	



^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

Einbau von Zimmertüren

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Zimmertüren mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	<u> </u>
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten



4.2.2	Mitwirken beim Anfertigen von Zimmertürteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen - Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Zimmertüren (z.B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapf- oder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und Rahmenver-	I 8 (§ 4 Nr. 8) i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstückes sowie auf den Werkstoff auswählen I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen
	bindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	 b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen II 6 (§ 4 Nr. 13) f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden
4.2.3	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Halbzeuge aus Metallen von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbe- sondere feilen, sägen, trennen, umformen, boh- ren und Gewinde schneiden d) Halbzeuge aus Metallen, insbesondere durch Nieten, Schrauben und Kleben, verbinden f) Flachglas transportieren und lagern g) Flachglas zuschneiden
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3	Rompieze Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Zusammensetzung von Zimmertürteilen zu Erzeugnissen	II 5 (§ 4 Nr. 12); f) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen maschinell bearbeiten
432	Mitwirken heim Montieren von Beschlägen und	 I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen
4.3.2	Mitwirken beim Montieren von Beschlägen und	II 7 (§ 4 Nr. 14)



	Bändern in Zimmertüren	 a) Beschläge für den Zusammenbau nach Art, Verwendungszweck und Funktion unterscheiden sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auswählen b) Handhabungs- und Zierbeschläge unter Beachtung von Gestaltung und Funktion auswählen c) Beschläge und Verbindungsmittel montieren
4.3.3	Mitwirken beim Einbau von Zimmertüren	II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)			
zootatigi.				
Datum				(Siegel)
				(Clogd)
(۱	Unterschrift)			



^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

Einbau von Fenstern und Haustüren

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Fenstern und Haustüren mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 250 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	<u> </u>
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	 I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten



4.2.2	Mitwirken beim Anfertigen von Fenster- und Haustürteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen - Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Fenstern und Haustüren (z.B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapfoder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und Rahmenverbindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	 I 8 (§ 4 Nr. 8) i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstückes sowie auf den Werkstoff auswählen I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion
		prüfen und Reparaturen veranlassen II 6 (§ 4 Nr. 13) f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden
4.2.3	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Halbzeuge aus Metallen von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, trennen, umformen, bohren und Gewinde schneiden d) Halbzeuge aus Metallen, insbesondere durch Nieten, Schrauben und Kleben, verbinden f) Flachglas transportieren und lagern g) Flachglas zuschneiden
43	Komplexe Arheiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Zusammensetzung von Fenster- und Haustürteilen zu Erzeugnissen	 II 5 (§ 4 Nr. 12); f) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen maschinell bearbeiten I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen
4.3.2	Mitwirken beim Montieren von Beschlägen und	II 7 (§ 4 Nr. 14)



	Bändern in Fenster und Haustüren	 a) Beschläge für den Zusammenbau nach Art, Verwendungszweck und Funktion unterscheiden sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auswählen b) Handhabungs- und Zierbeschläge unter Beachtung von Gestaltung und Funktion auswählen c) Beschläge und Verbindungsmittel montieren
4.3.3	Mitwirken beim Einbau von Fenstern und Haustüren	II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)	
Datum		(Siegel)
(Linters		



^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

Einbau von Küchen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Küchen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
4.4	Made and toroit Arbeiter	sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Verwenden von einfachen montagetypischen Messwerkzeugen (z.B.: Maßband, Wasser- waage, Schlauchwaage, Schlagschnur und Horizontallaser)	I 8 (§ 4 Nr. 8) a) Mess-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen



4.2.3	Verwenden von Schrauben, Nägeln und Klammern für spezielle Einsatzbereiche	I 8 (§ 4 Nr. 8) m)Nagel-, Klammer- und Schraubverbindungen herstellen
4.2.4	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Halbzeuge aus Metallen von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbe- sondere feilen, sägen, trennen, umformen, boh- ren und Gewinde schneiden d) Halbzeuge aus Metallen, insbesondere durch Nieten, Schrauben und Kleben, verbinden f) Flachglas transportieren und lagern g) Flachglas zuschneiden
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Vorbereiten von Küchenmontagearbeiten und Ausführen von Handreichungen - Bereitstellen von Geräten und Werkzeugen für die Montage, insbesondere Leitern usw Sicherstellen der Energieversorgung (Strom, Wasser) - Unterstützen von Montagearbeiten - Bereitlegen und Einbauen von Bauteilen und Hilfsstoffen	 I 12 (§ 4 Nr. 12) b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen II 10 a (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten b) Teile, Erzeugnisse, Halbzeuge und Fertigteile prüfen und dem Montagevorgang zuordnen c) Montagestellen einrichten und sichern d) Leitern, Arbeits- und Schutzgerüste auswählen, auf Sicherheit prüfen sowie auf- und abbauen e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren h) Abfallstoffe nach Sorten trennen, lagern und entsorgen
4.3.2	Selbständiges Durchführen einfacher Küchenmontageabschnitte - Umgehen mit Klebern und Dichtungsmitteln - Montieren eines Möbels mit Wandanschlussleiste	I 12 (§ 4 Nr. 12) b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen II 10 (§ 4 Nr. 17) f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren



^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.
** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

eignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. sts; ggf. Reflexion)	
Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereigs-Bescheinigungsverordnung wird durch	
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) stätigt.	
tum (Siege) (
(Unterschrift)	



Einbau von Inneneinrichtungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Inneneinrichtungen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
4.4	Made and toroit Arbeiter	sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirt- schaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Bohren, Aufkrausen und Schrauben unter Einsatz von Ständerbohrmaschine und Akku-, Elektro- oder Druckluftbohrmaschine	 I 12 (§ 4 Nr. 12) b) Kann mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen I



4.2.3	Verwenden von einfachen montagetypischen Messwerkzeugen (z.B.: Maßband, Wasser- waage, Schlauchwaage, Schlagschnur und Horizontallaser)	I 8 (§ 4 Nr. 8) a) Mess-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen
4.2.4	Mithilfe beim Zusammenbau von Möbel- bzw. Einrichtungselementen - Arbeiten mit der Holzklemme und der Eisenzwinge - Verleimen von Verbindungen	II 6 (§ 4 Nr. 13) q) Baugruppen herstellen, einpassen und zusammenbauen I 8 (§ 4 Nr. 8) r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen
4.2.5	Verwenden von Schrauben, Nägeln und Klammern für spezielle Einsatzbereiche	I 8 (§ 4 Nr. 8) m) Nagel-, Klammer- und Schraubverbindungen herstellen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei Arbeiten im Bereich Möbelbau/ Innenausbau: - Verleimen von kleinen Möbelelementen - Montieren von Topfbändern, Möbelgriffen und Türknöpfen und Beschlägen - Verschrauben einzelner Elemente zu einem Gesamtteil	II 6 (§ 4 Nr. 13) q) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen
4.3.2	Selbständiges Durchführen einfacher Montage- abschnitte - Umgehen mit Klebern und Dichtungs- mitteln - Montieren eines Möbels mit Wandan- schlussleiste	I 12 (§ 4 Nr. 12) b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen II 10 (§ 4 Nr. 17) f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.



^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

eeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. sts; ggf. Reflexion)
e Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereings-Bescheinigungsverordnung wird durch
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) stätigt.
tum (Siegel)
(Unterschrift)



Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Einbau von Fußböden

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Fußböden mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
		sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirt- schaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Vorbereiten der Verlegearbeiten - Prüfen des Untergrundes - Entfernen der Altbeläge - Arbeiten mit den erforderlichen Werkzeuge und Geräten	II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten b) Teile, Erzeugnisse, Halbzeuge und Fertigteile prüfen und dem Montagevorgang zuordnen c) Montagestellen einrichten und sichern d) Leitern, Arbeits- und Schutzgerüste auswählen, auf Sicherheit prüfen sowie auf- und abbauen e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen



4.2.3 Mitwirken beim Aufbau und beim Verlegen von II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten Böden b) Teile, Erzeugnisse, Halbzeuge und Fertigteile Berücksichtigen der Flächengröße und prüfen und dem Montagevorgang zuordnen Verlegerichtung c) Montagestellen einrichten und sichern Herstellen von festen (geklebten) und d) Leitern, Arbeits- und Schutzgerüste auswählen, schwimmenden Verbindungen auf Sicherheit prüfen sowie auf- und abbauen e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck ausf) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren h) Abfallstoffe nach Sorten trennen, lagern und entsorgen 4.3 **Komplexe Arbeiten** 4.3.1 Mitwirken beim Festlegen von Anschlüssen und I 12 (§ 4 Nr. 12) b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren Übergängen (Art und Ausführung) im Hinblick auf rationelle Vorgehensweisen, Pflege- und und schleifen Reparaturmöglichkeiten II 1 (§ 4 Nr. 5) d) Materialbedarf verschnittgünstig festlegen Berücksichtigen des Randspalts und der h) Fertigungsverfahren im Hinblick auf die Wirt-Dehnungsfugen Einbauen von Abdeck- und Übergangsschaftlichkeit des Arbeitsprozesses, die Produktqualität sowie den Arbeits- und Gesundschienen heitsschutz auswählen Einsetzen von effizienten Montagenme-II 10 (§ 4 Nr. 17) e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen

- * Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.
- ** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobacht Tests; ggf. Reflexion)	ung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schri	ftl.
Die Übereinstimmung dieses tungs-Bescheinigungsverord	Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereinung wird durch	
bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)	
Datum	(Sie	egel)
(Unters	 schrift)	

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz- und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
4.4	Made and toroit Arbeiter	sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	 I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauf- trags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Vorbereiten und Vorbehandeln von Oberflä- chen	II 8 (§ 4 Nr. 15) b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln



4.2.3	Mitwirken beim Anfertigen von Wand- und Deckenverkleidungsteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen - Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Wand- und Deckenverkleidungsteilen (z.B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapf- oder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und Rahmenverbindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	 i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstückes sowie auf den Werkstoff auswählen I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen II 6 (§ 4 Nr. 13) f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Einbau von Wand- und De- ckenverkleidungen	 II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren

- * Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.
 ** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



5. Leistungsfeststellung

eeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. sts; ggf. Reflexion)
e Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereings-Bescheinigungsverordnung wird durch
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) stätigt.
stum (Siegel)
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.



Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Durchführen von Trockenbauarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 31. Januar 1997 (BGBI. I S.188 vom 18.02.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Durchführung von Trockenbauarbeiten mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis-
	M. I M I. A. I. M	sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	 I 4 (§ 4 Nr. 4) c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherungen sowie Unfall- verhütungsvorschriften und Betriebsanweisun- gen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leicht entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) Unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und Unfallsituationen be- schreiben h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschrei- ben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, ins- besondere durch Wiederverwenden und Ent- sorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen



4.1.2	Auswählen von Werkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	II 6 (§ 4 Nr. 13) b) Werkstoffe und Halbzeuge, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden und auswählen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	 I 5 (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren II 13 (§ 4 Nr. 20) a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	II 1 (§ 4 Nr. 5) i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten
4.2.2	Vorbereiten und Vorbehandeln von Werkstoffen - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen	II 6 (§ 4 Nr. 13) f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden II 8 (§ 4 Nr. 15) b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln



4.2.3	Mitwirken beim Anfertigen von Wandelementen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge - Zusammensetzen von Wandelementen (z.B. Schraubverbindungen) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	 I 12 (§ 4 Nr. 12) a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen II 10 (§ 4 Nr. 17) f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Einbau von Wandelementen	II 10 (§ 4 Nr. 17) a) Montagearbeiten planen und vorbereiten e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungs- systeme nach dem Verwendungszweck aus- wählen



^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.
** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Fests; ggf. Reflexion)
Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorberei- ungs-Bescheinigungsverordnung wird durch
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle) bestätigt.
Datum (Siegel)
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

